

Stadtwerke Weil am Rhein
- Abwasserbeseitigung -
Rathausplatz 1
79576 Weil am Rhein

Eingegangen am: _____

Digitaler Entwässerungsantrag

Erstellung

Erweiterung

Änderung

einer Entwässerungsanlage gemäß § 15 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.12.2005, gültig ab 01.01.2022

1. Angaben zum Baugrundstück	2. Bauherr/Grundstückseigentümer/in
Straße / Haus-Nr.	Firma
Gemarkung	Vorname / Name
Flurstück/e	Straße/Haus-Nr.
Grundstücksfläche ²	PLZ / Ort
AktenzeichenBauantrag	Telefon / E-Mail
sonstiges	Ort / Datum / Unterschrift
3. Planverfasser/in	
Firma	
Vorname / Name	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon / E-Mail	
Ort / Datum / Unterschrift	
4. Bauausführender Unternehmer (falls bekannt)	
Firma	
Vorname / Name	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon / E-Mail	

5. Angaben zum Schmutzwasser

- häusliches Schmutzwasser
- gewerbliches Schmutzwasser
 - gewerbliches Schmutzwasser ohne schädliche Stoffe
 - gewerbliches Schmutzwasser mit schädlichen Stoffen
 - gewerbliches Schmutzwasser mit Anforderungen nach Abwasserverordnung AbwV

Anhang Nr.:

5.1 Behandlungsanlagen

- nicht erforderlich vorhanden geplant
- Leichtflüssigkeitsabscheider Größe : m³
- Fettabscheider Größe : m³
- Stärkeabscheider Größe : m³
- Emulsionsspaltanlage
- Neutralisationsanlage
- Kondensat aus Feuerungsanlagen
- Öl als Brennstoff
- Gas als Brennstoff

Nennwärmeleistung: kW

5.2 Einleitungspunkt

- öffentlicher Kanal privater Kanal (Zustimmung des Eigentümers erforderlich)
- Freispiegelleitung Druckrohrleitung
- Schmutzwasserkanal Mischwasserkanal
- sonstige Beseitigung, z.B. Kleinkläranlage, abflusslose Grube

6. Angaben zum Niederschlagswasser

unbelastet

belastet

6.1 Behandlungsanlagen

nicht erforderlich

vorhanden

geplant

Filterung über belebte Bodenzone

mechanischer Filter

Typ:

Größe:

m³

sonstige

Typ:

Größe:

m³

6.2 Einleitungsmenge

ungedrosselte Abflussmenge:

$Q_r =$

l/s

gedrosselte Abflussmenge :

$Q_{Dr} =$

l/s

6.3 Einleitungspunkt

Das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. (Wasserhaushaltsgesetz 2009, § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung)

öffentlicher Kanal

privater Kanal (Zustimmung des Eigentümers erforderlich)

Freispiegelleitung

Druckrohrleitung

Regenwasserkanal

Mischwasserkanal

Zisterne zur Bewässerung

Volumen:

m³

ohne Überlauf

mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage

Brauchwassernutzungsanlage

Gewässer, Fluss, Bach^{*1}

Untergrund

Flächenversickerung (erlaubnisfrei)

zielgerichtete Versickerung (erlaubnispflichtig, z.B. Mulden- bzw. Rigolenversickerung)^{*1}

^{*1} Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Enleitung in ein Gewässer und die zielgerichtete Versickerung ab 1200 m² ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Unterhalb der 1200 m² ist es im Zuge des Entwässerungsgesuches nachzuweisen.

7. Angaben zur Rückstausicherheit

Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss m ü. NHN

Höhe Rückstauebene m ü. NHN

7.1 Sicherheitseinrichtungen gegen Rückstau

nicht vorgesehen/nicht erforderlich

sind vorgesehen/erforderlich

Art: Rückstauverschlüsse (nur für Räume mit untergeordneter Nutzung zulässig)

für fäkalienfreies Abwasser

für fäkalienhaltiges Abwasser (elektronisch gesteuert)

Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife

Pumpenschacht (Schacht mit Pumpe und Rückstauschleife)

Schächte, die unterhalb der Rückstauebene liegen, sind mit geschlossener Rohrdurchführung und tagwasserdichter Abdeckung bzw. mit druckdichter Abdeckung auszuführen.

8. Angaben zum Überflutungsnachweis

Gesamte befestigte Fläche des Grundstücks A_{ges} = m²

Abflusswirksame undurchlässige Fläche des Grundstücks A_u = m²

Überflutungsnachweis nicht erforderlich ($A_u < 800 \text{ m}^2$)

Überflutungsnachweis erforderlich ($A_u \geq 800 \text{ m}^2$)

8.1 Bemessung nach Gleichung 20 und 21 der DIN 1986-100

Vorzuhaltendes Volumen aus Gleichung 20: $V_{Rück} \geq$ m³

Vorzuhaltendes Volumen aus Gleichung 21: $V_{Rück} \geq$ m³

8.2 Einleitungsbeschränkung

ja

nein

Gedrosselte Einleitungsmenge $Q_{Dr} =$ l/s

8.3 Bemessung nach Gleichung 22 der DIN 1986-100

Vorzuhaltendes Volumen aus Gleichung 22: $V_{RRR} \geq$ m³

9. Angaben zum Trassenverlauf

Wird für die Entwässerungsanl. ein Fremdgrundst. in Anspruch genommen? (§12 der Abw. Satzung)

nein

ja

(Name des Eigentümers, Gemarkung, Flur, Flurstück)

Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und –pflichten werden grundbuchlich gesichert

Die Abwasseranlage ist durch eine Baulast gesichert

10. Angaben zur Anschlussleitung

Anschlussleitung wird neu erstellt

öffentliche Verkehrsflächen werden nicht aufgebrochen

öffentliche Verkehrsflächen werden aufgebrochen (genehmigungspflichtig)

Die erforderliche Aufgrabgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung ist 13 Werktagen vor Baubeginn einzuholen.

Anschlussleitung ist vorhanden (z.B. Bestandsleitung oder im Rahmen einer Erschließung erstellt)

Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung

11. Einzureichende Unterlagen

1-fach digital Lageplan 1:500 (mit Einzeichnung sämtlicher Gebäude, der Straße, der benachbarten Grundstücke, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen.,der vor dem Grundstück liegen Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.,ebenso der in der Nähe der Abwasserleitungen, vorhandenen Bäume, Masten etc.).

1-fach digital Grundrisse der einzelnen Gebäude 1:100 (mit Angabe über die Einteilung der Keller und der Geschosse, über die Entwässerungsgegenstände, über die Dachableitung und alle Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite, der Entlüftungen und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse)

1-fach digital Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerung und des Straßenkanals, bezogen auf NN)

1-fach digital das Baugrundgutachten oder/und ein Versickerungsversuch.

Eine Berechnung des Schmutz-und Niederschlagswasserabflusses. Bei Grundstücken mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beizufügen und das Rückhaltevolumen im Plan nachzuweisen.

12. Hinweise zum Entwässerungsantrag

Gesetze und Satzung

Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gelten die Bestimmungen des Bundes, insbesondere das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie die Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Weil am Rhein.

Rückstauschutz

Bei größeren Regenereignissen wird die Kanalisation planmäßig ausgelastet und kann sich zeitweise im Rückstau befinden. Deshalb muss nach der Abwassersatzung der Stadt Weil am Rhein (§20) jede Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal gesichert werden. Hierzu sind für Ablaufstelle unterhalb der Rückstauseebene (häufig Gelände- bzw. Straßenoberkante der Anschlussstelle) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu warten. Die Kosten hierzu sind vom Eigentümer zu tragen. Zum Thema Rückstauschutz können Sie sich ein Informationsblatt auf unserer Homepage <https://www.stadtwerke-weil-am-rhein.de/> herunterladen.

Überflutungsschutz

Der Schutz von Grundstücken und Gebäuden zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr bei Starkregen und Überflutung durch Oberflächenwasser ist eigenverantwortlich vorzunehmen. Für größere Grundstücke mit abflusswirksamen Flächen von mehr als 800 m² ist nach DIN1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachzuweisen, dass das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird.

Zustands-, Funktionsprüfung und Abnahme

Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Ein Lageplan mit Leitungsverlauf, Fotodokumentation der Örtlichkeit, Haltungsprotokolle, Befahrungsvideo und die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung sind nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen. Die Abnahme der Leitungen erfolgt mit einer Woche Vorlaufzeit. Im Zuge der Abnahme werden die Leitungen vermessen.

Nach §21 der Abwassersatzung: Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden!

Kontaktdaten

Zuständig für Weil am Rhein, Haltingen und Ötlingen

Ralf Schulte

Technischer Sachbearbeiter Bereich Abwasser

Tel 07621/ 704 669 r.schulte@weil-am-rhein.de

Zuständig für Friedlingen, Otterbach und Märkt

Ersin Yildiz

Technischer Sachbearbeiter Bereich Abwasser

Tel 07621/ 704 672 ersin.yildiz@weil-am-rhein.de